

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Akademischer Börsenkreis Fulda“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Nach der Eintragung lautet der Name „Akademischer Börsenkreis Fulda e. V.“
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Fulda.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zwecksetzung des Vereins

- (1) Der Verein ist ein Zusammenschluss der börseninteressierten Studenten, wissenschaftlichen Mitarbeiter, Alumni und Professoren der Hochschule Fulda.
- (2) Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Zweck des Vereins besteht darin, eine Aufklärungs- und Informationsfunktion gegenüber der Allgemeinheit über das Wertpapier- und Börsenwesen auszuüben. Außerdem werden Wissenschaft und Forschung auf diesem Gebiet vom Verein selbständig, oder in Zusammenarbeit mit den Lehr- und Forschungsaktivitäten der Hochschule Fulda gefördert. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben verwirklicht. Dies erfolgt insbesondere durch die Organisation von Vortrags- und Informationsveranstaltungen oder bspw. durch die Durchführung von Fallstudien in Form eines Börsensimulationsspiels. Ziel ist es, sowohl das Marktgeschehen zu beobachten und zu analysieren als auch auf diese (populäre) Art einen praktischen Bezug zur Wirtschaft und zur Unternehmenspolitik börsennotierter Unternehmen zu gewinnen.
- (4) Interesse der Vereinsmitglieder ist, einen attraktiven und aktuellen Kontakt sowie Informationen zum Börsen- und Wirtschaftsgeschehen zu erhalten.
- (5) Zielsetzung des Vereins ist nicht, Anlagetipps für Kapitalanleger zu entwerfen oder zu vertreiben, oder spekulative Kapitalanlagegeschäfte populär zu machen. Angestrebt ist, eine möglichst objektive Sichtweise über die Funktion des Kapitalmarktes als ein Markt zur Finanzierung der Unternehmen zu gewinnen.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (7) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche und Fördermitglieder.
 1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jeder Student, ehemalige Student, wissenschaftliche Mitarbeiter und Professor der Hochschule Fulda sein.
 2. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die Ziele des Vereins unterstützen will und nicht der Gruppe unter Nummer 1 angehört.
- (2) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
- (3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.
- (4) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand den Beirat anhören und dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Es werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben.
- (2) Über die Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge beschließt der Vorstand. Der Mindestjahresbeitrag beträgt 10 EUR.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
- (4) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Fördermitglieder sind nicht für den Vorstand wählbar.
- (3) Alle Mitglieder sind an die Satzung sowie alle Nebenordnungen des Vereins gebunden und erkennen diese ohne Vorbehalt an.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung, der Beirat und besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei und höchstens acht Personen. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter.
- (2) Der Vorstand nach Absatz 1 und besondere Vertreter nach § 13 bilden den erweiterten Vorstand.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 3. Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
 4. Beschlussfassung über die Aufnahme und Streichung von Mitgliedern;
 5. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, im Interesse des Vereins Nebenordnungen zu erlassen. Die Nebenordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen und müssen von allen Mitgliedern jederzeit einzusehen sein. Nebenordnungen sind insbesondere:
 1. Beitragsordnung;
 2. Finanzordnung;
 3. Geschäftsordnung.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen; die Wiederwahl ist zulässig. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so kann der Beirat für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem anderem Vorstandsmitglied einberufen und geleitet werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufungsfrist beträgt drei Tage. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (3) Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich, fernmündlich oder in Textform gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären.
- (4) Der Beirat erhält einen stimmrechtlosen Zutritt zu allen Sitzungen des Vorstands.

§ 12 Beirat

- (1) Der Beirat unterstützt den Vorstand als Beratungs- und Aufsichtsorgan. Leitfunktion des Beirats ist es, die Interessen der Mitglieder zu wahren und dem Vorstand beratend zur Seite zu stehen.
- (2) Um ihre Aufgabe erfüllen zu können, sollten Beiratsmitglieder bereits über Erfahrungen in der Vorstandsarbeit verfügen.
- (3) Der Beirat besteht aus mindestens drei und höchstens sechs Personen. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher.
- (4) Vorstandsmitglieder dürfen während ihrer Amtszeit nicht dem Beirat angehören.
- (5) Der Beirat achtet bei den Handlungen des Vorstands auf die Einhaltung der Satzung. Verstößt ein Vorstandsmitglied schuldhaft in grober Weise gegen die Interessen des Vereins oder die Satzung, so kann der Beirat mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen die Bestellung des Mitglieds zum Vorstand widerrufen.
- (6) Der Beirat wird nach der Neuwahl des Vorstands von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (7) Die §§ 10 und 11 für die Wahl und Amtsdauer sowie die Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands gelten für den Beirat entsprechend. Der Vorstand erhält einen stimmrechtlosen Zutritt zu allen Sitzungen des Beirats.

§ 13 Besondere Vertreter

- (1) Der Verein kann zur Führung der laufenden Geschäfte besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellen. Sie werden in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Die besonderen Vertreter dürfen an Vorstandssitzungen teilnehmen, sind jedoch nicht stimmberechtigt.
- (3) Die Bestellung erfolgt auf Vorschlag des Vorstands und wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestätigt. Wenn der Beschluss keine abweichenden Regelungen vorsieht, erfolgt die Bestellung auf unbestimmte Zeit.
- (4) Die Abberufung der besonderen Vertreter erfolgt durch Vorstandsbeschluss und bedarf keiner Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 14 Vertretungsregelung

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch den Vorstand nach § 8 Absatz 1 der Satzung vertreten. Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt.
- (2) Sind besondere Vertreter bestellt, so sind diese nur jeweils zu zweit vertretungsberechtigt.
- (3) Die Vertretungsmacht des Vorstands oder der besonderen Vertreter ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert ab 5.000 EUR die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 15 Kassenprüfer

- (1) Zur Prüfung der Kassenführung wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung mindestens ein Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr bestellt.
- (2) Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Ihre Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Kassenprüfung hat einmal jährlich zu erfolgen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.
- (4) Die Kassenprüfer können jederzeit Einsicht in die Kassenbücher verlangen.

§ 16 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
 2. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands;
 3. Entlastung des Vorstands;
 4. Wahl der Kassenprüfer;
 5. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
 6. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Beirats;
 7. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 8. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 17 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im zweiten Quartal statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 18 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, wenn der Beirat dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegeben gültigen Stimmen beschließt oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 19 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- (2) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von neun Zehnteln aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann gegenüber dem Vorstand nur innerhalb eines Monats erklärt werden.
- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los. Steht nur ein Kandidat zur Wahl und erhält er nicht die Mehrheit, so ist die Wahl für das Amt innerhalb von vier Wochen auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu wiederholen.
- (6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter sowie Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 20 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an den „Caritasverband für die Diözese Fulda e.V.“ (Fulda).

§ 21 Schlussbestimmungen

- (1) Die Satzung wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 24. Mai 2009 neu gefasst und zuletzt geändert durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung am 21. Mai 2011.
- (2) Der Vorstand ist befugt, redaktionelle Änderungen der Satzung sowie Änderungen, die vom Finanzamt zur Erhaltung der Gemeinnützigkeit gefordert werden, ohne Beschluss der Mitgliederversammlung vorzunehmen. Die Änderungen sind jedoch auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.